

# SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.04.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Stornamer Tagesblatt am 10.04.1984 erfolgt.

Ammersbek, den 20. Jan. 1987

 **Christeluh**  
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Abs. 2 BauG 1975/1979 ist am 29.10.1985 durchgeführt worden.

Ammersbek, den 20. Jan. 1987

 **Christeluh**  
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.03.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ammersbek, den 20. Jan. 1987

 **Christeluh**  
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.02.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Aufstellung bestimmt.

Ammersbek, den 20. Jan. 1987

 **Christeluh**  
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.05.1986 bis zum 27.07.1986 während der gesamten Werk- und Sonntage öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.05.1986 im Stornamer Tagesblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ammersbek, den 20. Jan. 1987

 **Christeluh**  
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 1. Aug. 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 19. Dez. 1986

 **Jürgen Groh**  
Dipl.-Ing. V. Teetzmann  
Leiter des Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 20.01.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 20.01.1987 mitgeteilt worden.

Ammersbek, den 20. Jan. 1987

 **Christeluh**  
Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.01.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.01.1987 genehmigt.

Ammersbek, den 20. Jan. 1987

 **Christeluh**  
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 23.04.1987 (Az.: 6112-62.090(5)) genehmigt. Mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Ammersbek, den 29.03.1988

 **Christeluh**  
Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.04.1988 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 24.12.1987 (Az.: 6112-62.090(5)) bestätigt.

Ammersbek, den 29.03.1988

 **Christeluh**  
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit als Satzung genehmigt.

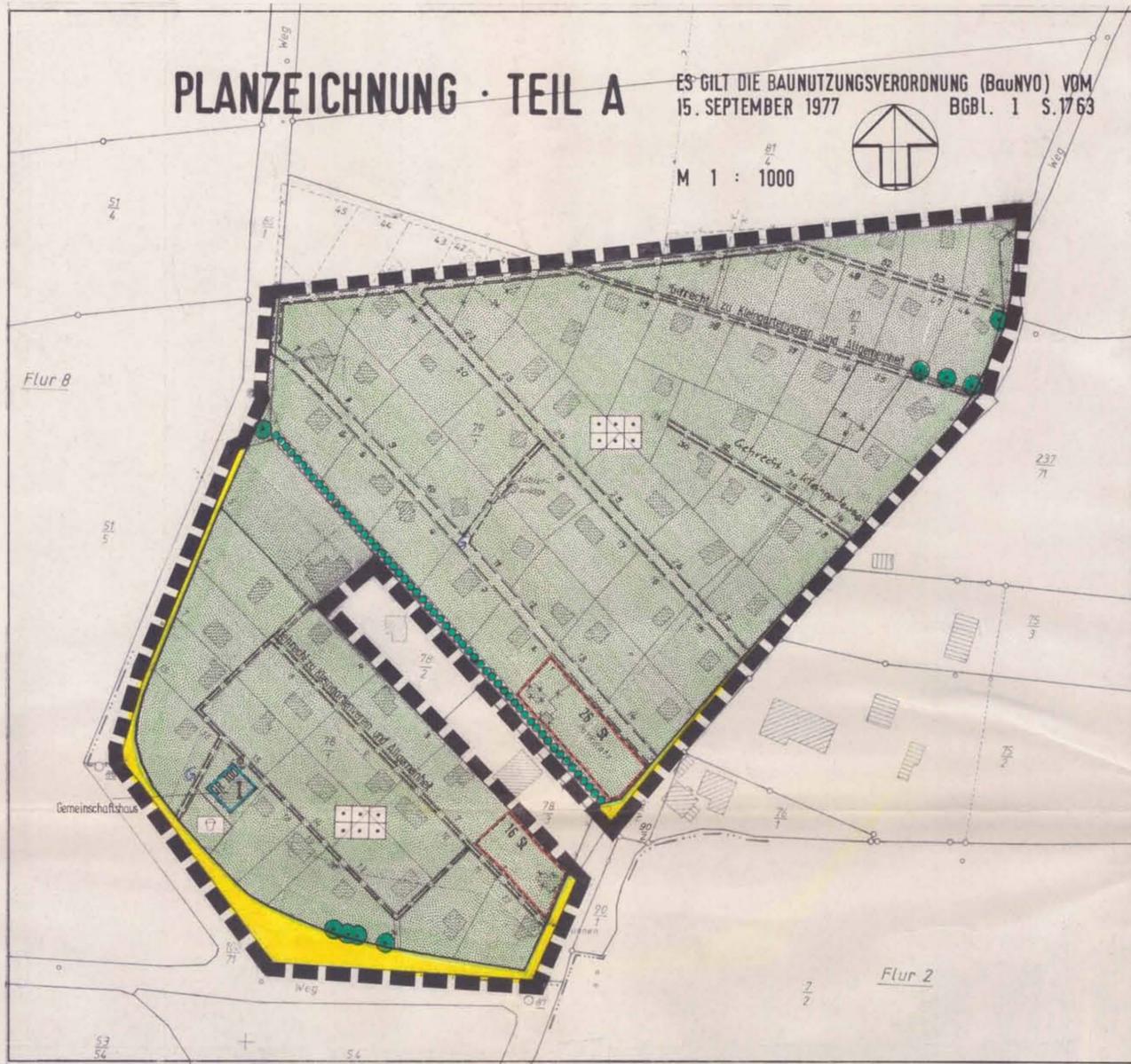
Ammersbek, den 29.03.1988

 **Christeluh**  
Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.01.1987 im Stornamer Tagesblatt und am 20.01.1987 in der Ahrensburger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Inkrafttreten am 20.01.1987 rechtsverbindlich geworden.

Ammersbek, den 29.03.1988

 **Christeluh**  
Bürgermeister



## ZEICHENERKLÄRUNG

|  |                 |  |                |
|--|-----------------|--|----------------|
| 1. Art der baulichen Nutzung   | § 9(1)11 BBauG  | 6. Sonstige Planzeichen  | § 9(1)4 BBauG  |
| Private Grünflächen - Dauerkleingärten                                 | § 9(1)15 BBauG  | Kinderspielplatz   | § 9(1)4 BBauG  |
| 2. Maß der baulichen Nutzung   | § 9(1)1 BBauG   | Flächen für Stellplätze  | § 9(1)4 BBauG  |
| GR  max. Grundfläche in m <sup>2</sup>                                 | § 16 BauNVO     | mit Gehrecht zu belastende Flächen für den Kleingartenbau und die Allgäuwerk | § 9(1)21 BBauG |
| I  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze                             | § 16 BauNVO     | Grenze des Geltungsbereichs  | § 9(7) BBauG   |
| 3. Baugrenzen  | § 9(1)2 BBauG   |  |                |
| Baugrenze  | § 23 BauNVO     |  |                |
| 4. Verkehrsflächen   | § 9(1)11 BBauG  |  |                |
| Straßenverkehrsfläche  |                 |  |                |
| Straßenbegrenzungslinie  |                 |  |                |
| 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft |                 |  |                |
| Bäume zu erhalten  | § 9(1)25b BBauG |  |                |
| Knick zu erhalten  | § 9(1)25b BBauG |  |                |

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

|  |  |
|--|--|
| vorhandene Gebäude und Gartenlauben        |  |
| Flurstücksgrenzen, Flurstücksbezeichnungen |  |
| Parzellengrenze, Parzellennummerierung     |  |
| künftig fortfallende Gebäude               |  |

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1986 (BGBI. I S. 265), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.01.1987 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet: Kleingartenfläche Lehmküle, nordwestlich der Straße Lehmküle und östlich der Straße Rothwegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## TEXT - TEIL B

- Die Grundfläche der Gartenlauben einschl. Freisitz darf 24 qm nicht überschreiten. Pro Parzelle darf nur eine Gartenlaube erstellt werden.
- Bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie) dürfen eine Firsthöhe von 3,50 m bei Satteldächern und 3,00 m bei Pultdächern nicht überschreiten.
- Die Gartenlauben dürfen nur geneigte Dächer haben; ihre Außenwände sind nur in Holz auszuführen. Die Gartenlauben dürfen nicht auf Fundamenten errichtet werden.
- Als Einfriedigung der Parzellen sind eingegrünte Drahtzäune bis max. 0,80 m Höhe zulässig.
- In die Gartenlauben dürfen keine Heizungsanlagen eingebaut werden.
- Die Trockenaborte müssen von außen zugänglich sein. Wasserzapfstellen dürfen nicht innerhalb der Gebäude errichtet werden.
- Frischhaltegruben bis zu einer Größe von 2 qm und 50 cm Tiefe sind zulässig, soweit der Untergrund dieses ermöglicht.
- Die Anlage eines Teiches bis zu 10 qm Größe und 50 cm Tiefe ist zulässig. Schwimm- und Badebecken - gleich welcher Art - sind unzulässig.
- Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen aller Art ist nicht erlaubt.
- Ortsfeste Fernsehantennen auf den einzelnen Parzellen sind unzulässig.
- Spielhäuschen sind nur in Holzbauweise zulässig. Sie dürfen eine Breite von 1,60 m und eine Tiefe von 1,40 m und eine Höhe (incl. Dach) von 1,50 m nicht überschreiten. Ihre Wände müssen durchbrochen sein, sie sind transportabel ohne Fundamente und festen Fußboden zu bauen. Sie dürfen nicht zur Aufbewahrung von Geräten oder zu anderen Zwecken genutzt werden.
- Die Kleingartenparzellen dürfen nur über die zentralen, in der Planzeichnung ausgewiesenen, Hegen erreicht werden. Ein unmittelbarer Zugang von Außen ist unzulässig.



## SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 5 KLEINGARTENFLÄCHEN LEHMKÜLE

FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER STRASSE LEHMKÜLE UND ÖSTL. DER STRASSE ROTHWEGEN